

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. August 2022 die nachstehend abgedruckte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit durch das Einrücken in das Amtsblatt unserer Gemeinde Wutöschingen öffentlich bekannt gemacht:



## **Satzung der Gemeinde Wutöschingen zur Änderung**

### **der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Wutöschingen vom 11.04.2016**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 22.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 33 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wutöschingen vom 11.04.2016 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

#### **§ 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je  
Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 3,15 Euro.

#### **§ 2**

§ 43 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wutöschingen vom 11.04.2016 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

#### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,91 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,41 Euro.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 2,80 Euro.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 36 und § 43 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Wutöschingen vom 11.04.2016 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 30.08.2022



Georg Eble  
Bürgermeister